

ZH_KASSATIONSGERICHT AA090069 vom 24. September 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA090069

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA090069 du 24 septembre 2009

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA090069 del 24 settembre 2009

Erwägungen

E. 3

a) Das Bezirksgericht ging bei der Bemessung der Gerichtsgebühr und der Prozessentschädigung gestützt auf § 21 ZPO vom zwanzigfachen Betrag des für das im Streit stehende Areal geschuldeten Jahresmietzinses aus. Nachdem der monatliche Mietzins gemäss übereinstimmenden Angaben beider Parteien Fr. 3'000.—betrage, belaufe sich der Streitwert auf Fr. 720'000.-- (OG act. 3 S. 8 Erw. III). In der Folge setzte das Bezirksgericht die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 6'700.—und die Prozessentschädigung auf Fr. 9'750.—fest (Dispositiv Ziffern 3 und 4). Der Beschwerdeführer beantragte mit seinem Rekurs, es seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen neu festzulegen. Dabei sei maximal von einem Streitwert in Höhe von sechs Monatsmieten auszugehen (OG act. 2 S. 2 Antrag 3). Er hielt dafür, § 21 ZPO sei nicht anwendbar und sei im übrigen auch in sämtlichen Verfahren zwischen den hier auftretenden Parteien, die das vorliegende Mietverhältnis betreffen, nie angewandt worden. Der Streitwert wäre auf Fr. 18'000.—festzusetzen gewesen, entsprechend sechs Monatsmieten, da die Kündigungsfrist des Mietvertrags sechs Monate betrage. Dies gelte auch für die Festlegung des Streitwert im Rekursverfahren (OG act. 2 S. 12 f.). Das Obergericht hält hierzu fest, der Streitwert richte sich nach dem Rechtsbehagen des Beschwerdeführers zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit. Der Beschwerdeführer habe auf Feststellung der Verlängerung bzw. Erneuerung des Mietvertrags, und zwar eines unbefristeten Mietvertrags, geklagt. Es gehe mithin um die Frage der Berechtigung der Nutzung des in Frage stehenden Areals. Im Gegensatz zu den früheren Verfahren, die im Zusammenhang mit der Anfechtung der Kündigung gestanden seien, stehe hier das unbefristete Nutzungsrecht als solches am fraglichen Areal im Streit, weshalb § 21 ZPO zur Anwendung gelange und damit der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung, d.h. der Jahresmie-

- 17 - te. Das Obergericht bestätigt in der Folge die erstinstanzliche festgelegten Gerichtsgebühr und Prozessentschädigung (KG act. 2 S. 10 f. Erw. II/6.6). Der Beschwerdeführer bringt im Kassationsverfahren im wesentlichen die gleichen Argumente vor wie bereits in der Rekurschrift. Er verweist auf eine Stelle bei Frank/Sträuli/Messmer, wonach Mietzinse keine periodische Leistungen im Sinne von § 21 ZPO darstellten. Er rügt wie bereits im Rekursverfahren, das Bezirksgericht sei mit Bezug auf die Festsetzung des Streitwerts dem Antrag der Beschwerdegegner in deren Klageantwortschrift gefolgt, ohne dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, zum betreffenden Vorbringen der Beschwerdegegner Stellung zu nehmen. Zur Feststellung des Obergerichts, im Gegensatz zu den früheren Verfahren, die im Zusammenhang mit der Anfechtung der Kündigung gestanden seien, stehe hier das unbefristete Nutzungsrecht als

solches am fraglichen Areal im Streit, hält der Beschwerdeführer fest, mit dem ersten Erstreckungsbegehren sei eine Erstreckung um mindestens drei Jahre begehrt worden. Er, der Beschwerdeführer, habe auch im Erstreckungsverfahren weiterhin einen unbefristet gültigen Mietvertrag gewollt, der mindestens drei Jahre nicht gekündigt werden könne. Nachdem die drei Jahre seit Einreichung des Erstreckungsbegehrens als Folge der Prozessdauer abgelaufen gewesen seien, seien die involvierten Gerichte von einem Streitwert von sechs Monatsmieten (entsprechend der Kündigungsfrist) ausgegangen. Hierzu nennt der Beschwerdeführer folgende Beisetzungen: "gerichtsnotorisch", "Akten aus dem Erstreckungsverfahren, im Bestreitungsfall zu edieren", "Parteibefragung". Er rügt, das Obergericht habe mit seiner Feststellung die Akten sachlich falsch wiedergegeben, das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers durch (möglicherweise absichtliches) Übersehen und Überlesen von relevanten Argumenten verletzt, willkürlich gehandelt sowie klares materielles Recht verletzt (KG act. 1 S. 12 - 14). b) Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Höhe der Gerichtsgebühren der bezirksgerichtlichen und obergerichtlichen Verfahren sei fehlerhaft festgesetzt worden, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Festsetzung der Gerichtsgebühren im Sinne von § 201 Ziff. 1 GVG ist eine Verwaltungssache. Sie unterliegt nicht der Kassationsbeschwerde sondern der Kostenbeschwerde nach § 206 GVG (ZR 102 [2003] Nr. 3 Erw. II/4, von Rechenberg, S. 28 unten).

- 18 - c) Die Kosten- und Entschädigungsregeln der Zivilprozessordnung (§§ 64 ff. ZPO) stellen materielles Recht dar (Frank/Sträuli/Messmer, N 16 zu § 64 und N 47a zu § 281; vgl. schon Guldener, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen nach Zürcherischem Recht, Zürich 1942, S. 144). Bei der Beurteilung von Entscheidungen über die Kosten- und Entschädigungsfolgen steht der Kassationsinstanz daher nach § 281 Ziff. 3 ZPO lediglich eine beschränkte Überprüfungsbefugnis zu (von Rechenberg, S. 28). Dies muss namentlich auch dann gelten, wenn die Bemessung der Prozessentschädigung u.a. im Zusammenhang mit der Berechnung der streitigen vermögensrechtlichen Ansprüche angefochten wird. Mithin kommt im Zusammenhang mit der Regelung der Nebenfolgen der Kassationsinstanz auch hinsichtlich der Berechnung des Streitwertes nur eine (auf die Verletzung klaren Rechts) beschränkte Kognition zu (RB 1988 Nr. 40). Das Bezirksgericht traf seinen Nichteintretensentscheid vom 29. August 2008 ohne zuvor dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Klageantwortschrift und damit nicht nur zur Einrede der abgeurteilten Sache, sondern auch zu den in der gleichen Rechtsschrift enthaltenen Ausführungen der Beschwerdegegner bezüglich der Höhe des Streitwerts (BG act. 19 S. 3 Riff. 4) einzuräumen. Ob das Bezirksgericht hier richtig vorgegangen ist, kann offen bleiben, da der Beschwerdeführer die Möglichkeit hatte, seine Einwendungen gegen die Streitwertberechnung der Beschwerdegegner und des Bezirksgerichts in seiner Rekurschrift anzubringen und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machte. Dem Obergericht steht bei der Beurteilung des Rekurses volle Kognition zu, womit es die Vorbringen des Beschwerdeführers im Rekursverfahren bei seiner Entscheidung umfassend berücksichtigen kann. Ein allfälliger diesbezüglicher Mangel des bezirksgerichtlichen Verfahrens wäre dadurch geheilt. Der pauschale Hinweis auf Gerichtsnotorietät und die Akten des Schlichtungsverfahrens genügt den Anforderungen an die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht. Dem Kassationsgericht sind nicht sämtliche Kosten- und Entschädigungsregelungen früherer Entscheide verschiedener Instanzen in Verfahren der Parteien im Zusammenhang mit dem fraglichen Areal bekannt. Es ist auch nicht Sache des Kassationsgerichts, in den vorinstanzlichen Akten und allenfalls weiteren beigezogenen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Nich-

- 19 - tigkeitsgrundes zu durchforschen. Da das Kassationsgericht hat darüber zu befinden, ob der angefochtene Entscheid nach der bei der Vorinstanz gegebenen Aktenlage unter einem Nichtigkeitsgrund leidet. Neue Beweismittel, die eine Vervollständigung des vor der Vorinstanz vorzubringenden Prozessstoffs bezwecken, sind unzulässig (von Rechenberg, S. 17 unten). Eine Parteibefragung, wie vom Beschwerdeführer offeriert, fällt damit ausser Betracht. Frank/Sträuli/Messmer halten an der vom Beschwerdeführer zitierten Stelle (N 1 zu § 21 ZPO) fest, periodisch wiederkehrende Leistungen, die einen Kapitalwert darstellten, seien Renten, Nutzungen, Alimente, Verwandtenunterstützungen usw., nicht aber Mietzinse, Heizkostenbeiträge und Lohnforderungen, die von einer Gegenleistung abhängig seien. Sie verweisen auf ZR 44 [1945] Nr. 78 und ZR 24 [1925] Nr. 173. Diese Rechtsansicht ist jedoch nicht zwingend. Zwar stehen in einem Miet- oder Arbeitsvertragsverhältnis eine Leistung (Zurverfügungstellung eines Mietobjekts bzw. der Arbeitskraft) einer Gegenleistung (Mietzins bzw. Lohn) gegenüber, was in der Regel bei Renten, Nutzungen, Alimenten und Verwandtenunterstützungen nicht der Fall ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Mietzinsen und Lohnzahlungen üblicherweise in regelmässigen Abständen, also periodisch, zu leisten sind. Demgegenüber hat der Vermieter bzw. Arbeitnehmer das Mietobjekt bzw. die Arbeitskraft für dieselben Zeitperioden zur Verfügung zu stellen. Im Miet- oder Arbeitsverhältnis stehen sich also periodisch wiederkehrende Leistungsansprüche gegenüber. Im vorliegenden Fall ist der Bestand eines Mietverhältnisses streitig. Zwar ist ein solches kündbar, doch wird eine solche (erneute) Kündigung durch den Beschwerdeführer als Kläger im Feststellungsprozess nicht angestrebt. Auch beschränkt der Beschwerdeführer sein Feststellungsbegehren nicht auf einen bestimmten Zeitraum. Somit richtet sich das Begehren auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung von § 21 ZPO durch das Bezirksgericht und das Obergericht bei der Festsetzung des Streitwerts ist damit jedenfalls vertretbar und verletzt nicht klares materielles Recht. Einem allfälligen Missverhältnis zwischen dem sich daraus ergebenden hohen Streitwert von Fr. 720'000.— und der grundsätzlich nach den Ansätzen von § 3 Abs. 1 der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebVO) resultierenden Grundgebühr kann das Gericht Rechnung tragen. § 3 Abs. 2 AnwGebVO sieht allgemein

- 20 - die Möglichkeit einer Unterschreitung dieser Ansätze bis zu einem Drittel vor. Weiter ist auch nach § 3 Abs. 4 AnwGebVO eine Ermässigung dieser Grundgebühr auf die Hälfte möglich, wenn periodisch wiederkehrende Leistungen streitig sind. Die beiden Reduktionen können kumuliert werden. Die Grundgebühr bei einem Streitwert von Fr. 720'000.— beträgt Fr. 27'200.--. Das Bezirksgericht setzte die Prozessentschädigung auf Fr. 9'750.— fest und schöpfte damit die Reduktionsmöglichkeiten weitgehend aus. Das Obergericht verpflichtete den Beschwerdeführer, den Beschwerdegegnern für das Rekursverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.— zu bezahlen und nahm damit eine weitere merkliche Reduktion zugunsten des Beschwerdeführers vor. Mit Bezug auf die Festsetzung der Prozessentschädigungen für die beiden vorinstanzlichen Verfahren erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet. III. Da die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann, sind die Kosten des Kassationsverfahrens dem Beschwerdeführer aufzulegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerdegegner hatten die Beschwerde nicht zu beantworten und verzichteten auf eine Stellungnahme zum Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Ihnen ist mangels erheblicher Umtriebe im Kassationsverfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 21 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.